

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 03.05.2018**

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 03.05.2018**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 14.06.2018**

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 14.06.2018**

TOP 4

Änderung der Richtlinien für die Ausstellung der Juleica

A. Problem

Die Jugendleiter/in-Card, kurz Juleica, ist ein bundesweit einheitlicher, amtlicher Ausweis für ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Kinder- und Jugendarbeit.

Mit der Einführung der Juleica 1999 erließ der Landesjugendhilfeausschuss Bremen hierzu die erste Richtlinie. Die Card ist ein Zeichen der Anerkennung für das Engagement der Jugendleiterinnen und Jugendleiter, v.a. aber eine auf Qualitätskriterien basierte Legitimation. Im Vordergrund steht, interessierte und engagierte Ehrenamtliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen und zu qualifizieren. Die Juleica-Ausbildung ist ein wichtiges Instrument zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendverbandsarbeit. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Juleica haben eine Ausbildung nach qualitativen Standards durchlaufen, die sich an den aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Zudem haben sie einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Ziel der Schulungen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter zum Erwerb der Juleica ist eine fachliche und persönliche Befähigung zum Leiten von Kinder- und Jugendgruppen. Vor diesem Hintergrund wurden am 11. Mai 2010 die „Richtlinien für die Ausstellung der Juleica“ in überarbeiteter Form beschlossen.

Diese Richtlinien sollen in folgenden Punkten konkretisiert werden:

- a) Träger der Schulungen
- b) inhaltliche Mindestvoraussetzungen

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Überarbeitung geboten.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen und dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sowie der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration den beigefügten Richtlinienentwurf zur Zustimmung vor. Die geänderte Regelung soll die bisher geltenden Richtlinien vom 11. Mai 2010 ersetzen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die durch die Herstellung der Juleica im Lande Bremen entstehenden Kosten werden im Landeshaushalt in Kapitel 0402 sichergestellt.

Die Juleica wird an ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit ausgestellt, die als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind. In der für den Erhalt der Juleica vorausgesetzten theoretischen und praktischen Qualifizierung werden auch Genderthemen zum Gegenstand gemacht.

E. Beteiligung / Abstimmung

An den Änderungen der Richtlinien wurden der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. beteiligt. Zudem wurden sie in der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung erörtert.

F. Beschlussvorschlag

F1: Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den geänderten Richtlinien für die Ausstellung der Juleica im Lande Bremen zu.

F2: Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt den geänderten Richtlinien für die Ausstellung der Juleica im Lande Bremen zu.

F3: Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den geänderten Richtlinien für die Ausstellung der Juleica im Lande Bremen zu.

F4: Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den geänderten Richtlinien für die Ausstellung der Juleica im Lande Bremen zu.

Anlage:

Richtlinienentwurf in synoptischer Fassung mit Anmerkungen zu den Änderungen.

Darstellung der geplanten Richtlinienänderung

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Anmerkungen
<p>Richtlinien für die Ausstellung der „juleica“ Vom</p>	<p>Richtlinien für die Ausstellung der „juleica“ <u>Juleica</u> Vom</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>1. Zweck der „juleica“</p> <p>1.1 Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, sind die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden überein gekommen, den bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweis durch eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu ersetzen. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiter –Card (juleica).</p>	<p><u>1.- Zweck der „juleicaAllgemeines“</u></p> <p>1.1 Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, sind die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden überein gekommen, den bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweis durch eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu ersetzen. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiter –Card (juleica). Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13.11.1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18.09.2009 können Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllen, eine bundeseinheitliche Card (Juleica) erhalten.</p> <p><u>Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit</u></p>	<p>Einfügen der zugrundeliegenden Beschlüsse und redaktionelle Überarbeitung des Abschnitts.</p>

<p>1.2 Die „juleica“ dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit; – zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Konsulate, Informations- und Beratungsstellen) – zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen „juleica“ anknüpfen. – 1.3 Die an die „juleica“ geknüpften Vergünstigungen können aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden. 	<p>1.2 Die „juleica“ <u>Juleica</u> dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen <u>minderjähriger</u> Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>an Angeboten</u> in der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> in der Jugendarbeit, – zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Konsulate, Informations- und Beratungsstellen), – zum Nachweis der als <u>Berechtigungsnachweis</u> für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen. die an die Eigenschaft der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen „juleica“ anknüpfen. <p>1.3 Die an die „juleica“ <u>Juleica</u> geknüpften Vergünstigungen können aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>2. Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig</p>	<p>2. Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Die Card <u>Juleica</u> wird <u>ausschließlich ist</u> für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>im Sinne des § 7273 SGB VIII, die für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind, ausgestellt.</u> in</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p>werden. Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 72 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig ist.</p>	<p>der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden. Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 72 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig ist.</p>	
<p>2.2 Die Inhaberin oder der Inhaber einer „juleica“ soll eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung für die Aufgaben als Jugendleiterin oder Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich eine Gruppe zu führen. Die jeweiligen Träger bestätigen mit der Freischaltung des „juleica-Antrages“ die entsprechende Ausbildung.</p> <p>2.2.1 Für die Qualifizierung zum Erwerb der juleica gelten die folgenden bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (Mindeststandards).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Qualifizierung zum Erwerb der juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). – Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Im begründeten Ausnahmefall wird der Standard „Lebensrettende 	<p>2.2 Die Inhaberin <u>Jugendleiterin oder bzw.</u> der Inhaber <u>Jugendleiter</u> einer „juleica“ soll <u>muss</u> eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung (<u>einschließlich Erste-Hilfe-Lehrgang</u>) für die Aufgaben als Jugendleiterin oder Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich eine Gruppe Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. zu führen. <u>Die Verantwortung für die Auswahl der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters sowie deren Aus- und Fortbildung trägt der antragstellende Träger. Er bestätigt Die jeweiligen Träger bestätigen mit der Freischaltung des „<u>J</u>uleica-Antrages“ die entsprechende Ausbildung.</u></p> <p>2.2.1 Für die Qualifizierung zum Erwerb der juleica <u>Juleica</u> gelten die folgenden <u>bundeseinheitlichen</u> Qualitätsstandards (Mindeststandards), <u>die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren.</u></p>	<p>Zu 2.2: Redaktionelle Überarbeitung, Ergänzung zu Erste-Hilfe-Lehrgang und der Verantwortlichkeit der Träger bei der Auswahl der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters.</p> <p>Zu 2.2.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Überarbeitung - Ergänzung der Voraussetzung, dass die Qualifizierung durch anerkannte Träger durchzuführen ist - Anpassung des Absatzes zu Erster Hilfe an die angebotenen Kurse/Lehrgänge - Ergänzung der Empfehlung zur

<p>Sofortmaßnahmen“ gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen. <p>2.2.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der „Juleica“ umfasst mindestens folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen, – Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, – Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, – psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, – Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, – aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund, Interkulturelle Kompetenz, Internationaler Jugendaustausch und verbandspezifische Themen. 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Die Qualifizierung ist von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchzuführen.</u> – Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). – Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang <u>des eines</u> „Erste-Hilfe-Lehrganges“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten 9 Lerneinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. <u>Im begründeten Ausnahmefall wird der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) als ausreichend angesehen (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten).</u> – Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der juleica <u>Juleica</u> ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen. <u>Es wird empfohlen, den Erste-Hilfe-Kurs alle zwei Jahre aufzufrischen.</u> <p>2.2.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der „juleica“ <u>Juleica</u> umfasst mindestens folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen, 	<p>Auffrischung der Erste Hilfe Kenntnisse</p> <p>Zu 2.2.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Überarbeitung - Ergänzung in Bezug auf § 8a SGB VIII
---	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, - <u>Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII</u> <p><u>Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie zum Beispiel Partizipation, Gendergerechtigkeit, Diversität, Inklusion, Demokratieverständnis und Internationaler Jugendaustausch sollten darüber hinaus je nach Bedarf aufgegriffen werden.</u></p> <p>aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund, Interkulturelle Kompetenz, Internationaler Jugendaustausch und <u>aktuelle verbandspezifische Themen.</u></p>	
<p>2.3 Die Inhaberin oder der Inhaber einer „juleica“ soll in der Regel das 15. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>2.3 Die Inhaberin oder der Inhaber einer „juleica“ <u>Juleica</u> soll in der Regel das 15 <u>mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden. Lebensjahr vollendet haben.</u></p>	<p>Klarere Formulierung zu den Altersvorgaben für den Erhalt einer Juleica.</p>
<p>3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer</p> <p>3.1 Zuständige Behörde für die Ausstellung einer „juleica“ sind die öffentlichen Träger der</p>	<p>3. Zuständigkeit und Gültigkeitsdauer</p> <p>3.1 Zuständige Behörde für die Ausstellung einer „juleica“ <u>Juleica</u> sind die öffentlichen Träger</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Aktualisierung der zuständigen Behörde.</p>

<p>Kinder- und Jugendhilfe. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist. Für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen nimmt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales diese Aufgabe wahr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven das Amt für Jugend, Familie und Frauen.</p>	<p>der Kinder- und Jugendhilfe. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist. Für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen nimmt die Senatorin für <u>Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</u> diese Aufgabe wahr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven das Amt für Jugend, Familie und Frauen.</p>	
<p>3.2 Der Antrag auf Ausstellung der „juleica“ wird über das Online-Antragsverfahren (www.juleica.de oder https://juleica-antrag.de) vom Jugendleiter/von der Jugendleiterin oder vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem die Jugendleiterin/der Jugendleiter tätig ist, gestellt. Voraussetzung sind eine E-Mail-Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin sowie ein digitales Portrait-Foto.</p>	<p>3.2 Der Antrag auf Ausstellung der „juleica“ <u>Juleica</u> wird <u>kann ausschließlich</u> über das Online-Antragsverfahren (www.juleica.de oder https://juleica-antrag.de) <u>von der Jugendleiterin/vom Jugendleiter</u> von der Jugendleiterin oder vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem die Jugendleiterin/der Jugendleiter tätig ist, gestellt <u>werden</u>. Voraussetzung sind eine E-Mail-Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin sowie ein digitales Portrait-Foto.</p>	<p>Präzisere Beschreibung des digitalen Antragsverfahrens.</p>
<p>3.3 Die Zustellung der „juleica“ erfolgt direkt von der Druckerei an die Berechtigte/an den Berechtigten oder an den Träger, für den sie oder er tätig ist.</p>	<p>3.3 Die Zustellung der „juleica“ <u>Juleica</u> erfolgt direkt von der Druckerei an die Berechtigte/an den Berechtigten oder an den Träger, für den sie oder er tätig ist.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>3.4 Die „juleica“ wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue „juleica“ zu beantragen. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entfallen, ist die „juleica“ vorzeitig zurückzugeben.</p>	<p>3.4 Die „juleica“ <u>Juleica</u> wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist eine neue „juleica“ <u>Juleica Cardx</u> zu beantragen. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer entfallen, ist die „juleica“ <u>Juleica</u> vorzeitig zurückzugeben.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>3.5 Die ausstellenden Behörden führen eine</p>	<p>3.5 <u>Im Rahmen des Antragsverfahrens werden</u></p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung, Erwähnung der</p>

<p>fortlaufende Datenbank der durch sie genehmigten „juleica“ mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsnummer der „juleica“, – Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers einer „juleica“, – Geburtsdatum und Geschlecht der Inhaberin oder des Inhabers, – Bezeichnung des Trägers, – Dauer der Gültigkeit der „juleica“ 	<p><u>alle Daten zentral gespeichert. Zusätzlich führen die ausstellenden Behörden führen eine fortlaufende Datenbank der durch sie genehmigten „juleica“</u><u>Juleica</u> mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Antragsnummer der „juleica“</u>,<u>Nummer der Card</u>, – Name und Anschrift der <u>Card</u>-Inhaberin oder des <u>Card</u>-Inhabers einer „juleica“<u>Juleica</u>, – Geburtsdatum und Geschlecht der <u>Card</u>-Inhaberin oder des <u>Card</u>-Inhabers, – Bezeichnung des Trägers <u>der Jugendhilfe</u>, – Dauer der Gültigkeit der <u>Card</u> „juleica“ 	<p>zentralen Datenbank. Die Ausstellende Behörde führt eine Datenbank über die durch sie genehmigten Juleica, da kurzfristige Abfragen in der zentralen Datenbank nicht verbindlich zugesagt werden können.</p>
<p>3.6 Zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) erfolgt die Abgabe der „juleica“ für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber kostenlos. Die Kosten für die „juleica“ in Bremen und Bremerhaven trägt das Land Bremen.</p>	<p>3.6 Zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) erfolgt die Abgabe der „juleica“<u>Juleica</u> für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber kostenlos. Die Kosten für die „juleica“<u>Juleica</u> in Bremen und Bremerhaven trägt das Land Bremen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>3.7 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter/in-Card“ vom 7. Oktober 1999 (Brem.ABl.Nr. 119) außer Kraft.</p>	<p>3.7 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter/in-Card“ vom 7. Oktober 1999 <u>11. Mai 2010</u> (Brem.ABl.Nr. 119) <u>11. Mai 2010</u> außer Kraft.</p>	<p>Letzte Richtlinienänderung beschlossen auf dem LJHA am 11. Mai 2010</p>
<p>Bremen, den Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>Bremen, den Die Senatorin für <u>Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport</u> Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>Aktualisierung der zuständigen Behörde</p>